

# Privatpilotenlizenz

Information zu Voraussetzungen, Inhalten und Durchführung der Ausbildung zum Erwerb der Privatpilotenlizenz für Flugzeuge PPL (A) und PPL(N) mit Einführung der JAR-FCL 1  
ab 01.Mai 2003

Mit der Einführung der JAR-FCL 1 zum 01. Mai 2003 traten neue luftrechtliche Bestimmungen für die Flugausbildung in Kraft. Damit ändern sich auch wichtige Bestimmungen der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO). Der Erwerb einer Lizenz für Privatpiloten von Flugzeugen (PPL (A)) und für Berufspiloten (CPL (A) und ATPL) sowie der entsprechenden Berechtigungen ist durch die JAR-FCL 1 in der gültigen deutschen Fassung geregelt. Diese können Sie zur Zeit auf der Homepage des Luftfahrtbundesamtes ([www.lba.de](http://www.lba.de)) unter „Fachthemen“ einsehen. Sicherlich auch unter dem Aspekt des gewachsenen Kostendrucks gibt der Gesetzgeber auch den Weg zum Erwerb einer nationalen Lizenz mit eingeschränkten Rechten frei. Diese Lizenz (PPL (N)) erleichtert den Einstieg in die Luftfahrt durch reduzierte Anforderungen und Kosten, lässt aber den Weg offen für eine modulare Aus- („Weiter-“)bildung bis zum PPL nach JAR. Über die jetzt möglichen Wege „in die Luft zu gehen“, wollen wir Sie nachfolgend informieren. Zu Begriffen und Abkürzungen lesen Sie bitte unseren Beitrag zur Einführung der JAR-FCL 1.

# PPL-Ausbildung nach JAR

## Voraussetzungen / Erleichterungen

Keine Lizenz	Keine Lizenz	Segelflugzeugführer	Hubschrauberführer	UL-Pilot (Dreiachser)
45 Flugstunden	35 Flugstd (30)	<i>20 Flugstunden</i>	<i>20 Flugstunden</i>	<i>7 Flugstd (10 S/L)</i>
Theoretische Prüfung				
Praktische Prüfung				
↓				
<b>Erlaubnis bis 750 kg in Deutschland PPL (N)</b>				
5 Flugstd., je 10 S/L mit/ohne FL		5 Flugstd., je 10 S/L mit/ohne FL (incl 5 Segellandungen)		
Praktische Prüfung		Praktische Prüfung		
<b>Klassenberechtigung bis 2000 kg</b>		<b>Klassenberechtigung RMS</b>		
10 Flugstunden: Funknavigation, Flug nach Instrumenten				
Praktische Prüfung gemäß JAR FCL				
<b>PPL (A) gemäß JAR-FCL 1</b>				

# Privatflugzeugführer PPL (A)

( mit Klassenberechtigung SEP oder TMG )

## Voraussetzungen:

Tauglichkeitszeugnis Klasse 2, 1. Alleinflug: 16 Jahre (*JAR-FCL 1.090*),  
Lizenzerteilung mit 17. Lebensjahr (*JAR-FCL 1.100*), theoretische und praktische  
Ausbildung

## Ausbildung: (*JAR-FCL 1.125*)

- min 45 Std., davon bis 5 Std. ersetzbar durch Simulator (*JAR-FCL 1.120*)
- min 25 Std. mit Fluglehrer
- min 10 Alleinflugstunden unter Aufsicht; davon 5 Std. Streckenflug, einer davon min. 270 km mit 2 Zwischenlandungen auf fremden Flugplätzen
- Funknavigation, Instrumentenflugeinweisung

## Erleichterungen: (*JAR-FCL 1.120*)

- Anerkennung von 10% der Flugzeit vom PPL-C, jedoch nicht mehr als 10 Std.,  
keine Anerkennung nationale theoretische Ausbildung Segelflug.

# Privatflugzeugführer PPL (N)

Klassenberechtigung 750 kg und/oder RMS )

## Voraussetzungen:

Mindestalter 17 Jahre (Ausbildung mit 16 Jahren), Tauglichkeitszeugnis Klasse 2, Ausbildung in Sofortmaßnahmen am Unfallort, theoretische und praktische Ausbildung

## Umfang der praktischen Ausbildung:

- min 35 Std. auf Mustern bis 750 kg ( oder 30 Std. in 4 Monaten ), bis zu 15 Std. auf RMS möglich
- min 10 Std. Alleinflug, in der Flugausbildung mit Fluglehrer können Reisemotorsegler als zweites Muster mit einer Flugzeit von insgesamt nicht mehr als 15 Stunden verwendet werden

## Erleichterungen:

- Segelflugzeug- / Hubschrauberführer: 20 Std., voller Ausbildungsumfang
- Dreiachs-UL-Flugzeugführer: 7 Std., je 10 S/L mit/ohne Fluglehrer, an und Abflüge zu kontrollierten Flugplätze
- Segelflugzeugführer mit RMS-Ber.: 5 Std., 10 S/L mit/ohne Fluglehrer

# Theoretische Ausbildung PPL (A)

( Anhang 1 zu JAR-FCL 1.125 )

Theoretische Ausbildung von ca. 100 Stunden in den Fächern:

- Luftrecht
- Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse
- Flugleistung und Flugplanung
- Menschliches Leistungsvermögen
- Meteorologie
- Navigation
- Betriebliche Verfahren
- Aerodynamik
- Allgemeine Flugsicherheit
- Sprechfunkverkehr (nach Sichtflugregeln in Englisch)

# Theoretische Ausbildung PPL (N)

( § 1 Abs. 2 LuftPersV )

Theoretische Ausbildung von 80 Std. in den Fächern:

- Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften, einschließlich Rechtsvorschriften des beweglichen Flugfunkdienstes und Durchführung des Sprechfunkverkehrs bei Flügen nach Sichtflugregeln
- Navigation
- Meteorologie
- Aerodynamik
- Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse, Technik
- Verhalten in besonderen Fällen
- Menschliches Leistungsvermögen

# Flugausbildung PPL (A)

( Anhang 1 zu JAR-FCL 1.125 )

- (a) Platzrundenverfahren, Verfahren zur Vermeidung von Zusammenstößen und Vorsichtsmaßnahmen
- (b) Führen des Flugzeuges mit Sicht nach außen
- (c) Flugvorbereitung, einschließlich Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage, Kontrolle und Bereitstellung des Flugzeuges
- (d) Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich, Erkennen und Beenden von beginnenden und voll überzogenen Flugzuständen
- (e) Grenzflugzustände im oberen Geschwindigkeitsbereich, Erkennen und Beenden von Spiralsturzflugzuständen
- (f) Starts und Landungen mit und ohne Seitenwind
- (g) Starts mit höchstzulässiger Masse auf kurzen Pisten und unter Berücksichtigung der Hindernisfreiheit sowie Landungen auf kurzen Pisten
- (h) Führen des Flugzeuges ausschließlich nach Instrumenten, einschließlich einer Horizontalkurve um 180°
- (i) Überlandflüge mit Sicht nach außen, Koppelnavigation und Funknavigationshilfen
- (j) Notverfahren, einschließlich simulierter Ausfälle der Flugzeugausrüstung
- (k) An- und Abflüge von und zu kontrollierten Flugplätzen, Flüge durch Kontrollzonen, Einhaltung von Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverkehr und Sprechgruppen

# Flugausbildung PPL (N)

## ( 1. DVO LuftPersV )

In der Flugausbildung nach §1 Abs.3 LuftPersV müssen enthalten sein:

1. Die Flugvorbereitung einschließlich Bestimmung von Masse und Schwerpunktlage, Kontrolle und Bereitstellung des Flugplatzes
2. Platzrundenverfahren, Verfahren zur Vermeidung von Zusammenstößen und Vorsichtsmaßnahmen
3. Führen des Flugzeuges mit Sicht nach außen
4. Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich, Erkennen und Beenden von beginnenden überzogenen Flugzuständen
5. Grenzflugzustände im oberen Geschwindigkeitsbereich, Erkennen und Beenden von Spiralsturzflugzuständen
6. Starts und Landungen bei Seitenwind
7. Starts und Landungen mit höchstzulässiger Leistung auf kurzen Pisten und unter Berücksichtigung der Hindernisfreiheit
8. Notverfahren einschließlich simulierter Ausfälle der Flugzeugausrüstung
9. An- und Abflüge zu und von kontrollierten Flugplätzen, Flüge durch Kontrollzonen, Einhaltung von Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverkehr
10. Ein Überlandflug im Alleinflug über eine Strecke von mindestens 270 Kilometer, bei dem auf zwei vom Startflugplatz verschiedenen Flugplätzen Landungen bis zum vollständigen Stillstand durchzuführen sind.

# Begonnene Ausbildung nach LuftPersV

Ausbildungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen LuftPersV begonnen wurden, können innerhalb 3 Jahren nach Inkrafttreten nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden.

*( § 135 Abs. 1 LuftPersV, § 5 1.DVO LuftPersV )*

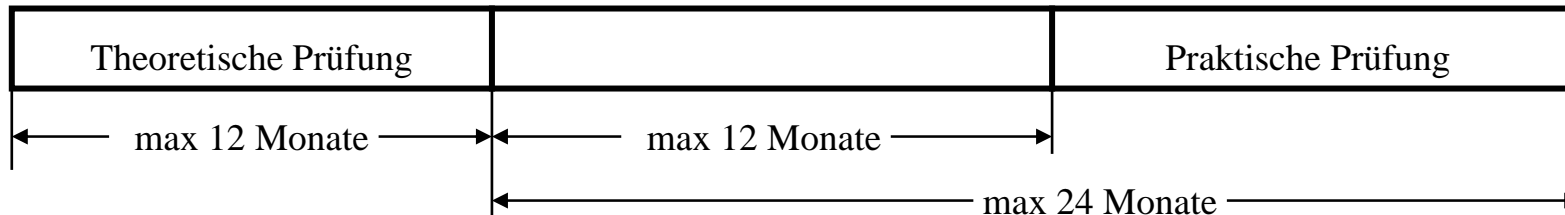
Die Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (CVFR) kann weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen erworben werden.

*( § 125 Abs. 1 LuftPersV, § 5 1. DVO LuftPersV )*

# Prüfungen

( §128 LuftVZO )

- die Prüfungsteile einer theoretischen Prüfung müssen innerhalb von 12 Monaten abgelegt werden
- eine bestandene theoretische Prüfung wird für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Bestehens der Prüfung für den Erwerb einer Lizenz akzeptiert
- praktische Prüfungen dürfen erst nach bestandener theoretischer Prüfung und Bestätigung der Prüfungsreife abgenommen werden
- zwischen dem Zeitpunkt der abgeschlossenen theoretischen Prüfung und dem Zeitpunkt des erstmaligen Antritts zur praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als 12 Monate liegen
- die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht beschränkt, die Fortführung der Ausbildung kann jedoch wegen Nichteignung untersagt werden (§ 24 Abs.2 LuftVZO)



# Flugzeiten

( Neuregelung nach JAR-FCL 1 )

## Flugzeit (JAR-FCL 1.001)

Die Gesamtzeit zwischen der erstmaligen Bewegung eines Luftfahrzeuges mit eigener oder fremder Kraft zum Zwecke des Abfluges bis zum Stillstand nach Beendigung des Fluges ( *Block Time* )

## Anrechenbare Flugzeiten (JAR-FCL 1.080)

- Flugzeiten als verantwortlicher Pilot
- Flugzeiten als Co-Pilot ( wenn Mindestbesatzung vorgeschrieben ist )
- Flugzeiten zur Erlangung einer Lizenz, wenn vom Fluglehrer gegengezeichnet, gelten als Flugzeit als verantwortlicher Pilot
- Flugzeiten als Lehrberechtigter gelten als Flugzeit als verantwortlicher Pilot
- Flugzeiten als Prüfer von einem Pilotensitz gelten als Flugzeit als verantwortlicher Pilot
- Flüge, die zum Startflugplatz zurückkehren und nicht länger als 30 min auseinanderliegen, können zusammengefasst werden



Wir hoffen, dass wir Ihr Interesse zum Erwerb der Privatpilotenlizenz in der Flugschule der flugbereitschaft gmbh wecken konnten. Für weitere Fragen, eine Besichtigung der Ausbildungsbasis, zum persönlichen Kennenlernen oder einen „Schnupperflug“ mit Fluglehrer sind wir an jedem Tag für Sie da. Rufen Sie uns bitte kurz an und vereinbaren einen Termin

Sollten Sie schon fest entschlossen sein die Ausbildung zu beginnen, so finden Sie den aktuellen Unterrichtsplan auch in der Pilotenecke. Sie können dabei jederzeit in den laufenden Unterricht einsteigen. Sind Sie durch Schichtarbeit, Außendienst oder andere Gründe nicht immer in der Lage an allen Terminen anwesend zu sein, so finden wir gemeinsam Möglichkeiten das notwendige theoretische Wissen zu erwerben.

Die Flugausbildung erfolgt an allen Tagen von Montag bis Sonntag nach individueller Absprache. Da ist auch der Winter kein ernsthafter Hinderungsgrund. Die Flugausbildung läuft parallel zur theoretischen Ausbildung, so dass Sie auch immer hinreichend motiviert sind, sich durch die Theorie „durchzubeißen“.

Über notwendige Unterlagen zum Ausbildungsbeginn werden wir Sie bei Kontaktaufnahme informieren, ebenso über Fliegerärzte in Ihrer Nähe zur Tauglichkeitsuntersuchung. Ihr Ansprechpartner ist *Jürgen Besser*, Tel. 07229/1869915 oder 0160/3514923, email: [juergen.besser@flugbereitschaft.com](mailto:juergen.besser@flugbereitschaft.com).

Ihre flugbereitschaft gmbh